

Diplom-Prüfungsordnung
für den Studiengang
Geschichte der Naturwissenschaften
an der Universität Hamburg

Vom 25. Juni 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 26. Juni 1988 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik am 25. Juni 1986 auf der Grundlage von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissen-

schaften an der Universität Hamburg nach Anhörung des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

- § 1 Wesen der Diplom-Hauptprüfung, Diplomgrad
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer
- § 4 Prüfungen, Prüfungszweck
- § 5 Prüfungsanspruch
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer
- § 8 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Unterbrechung der Prüfung
- § 10 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten
- § 11 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung
- § 12 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Ergebnis der Diplom-Hauptprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung
- § 17 Zeugnis
- § 18 Verleihung des Diplomgrades
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Funktionsbezeichnungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Wesen der Diplom-Hauptprüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplom-Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Geschichte der Naturwissenschaften.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplom-Hauptprüfung wird vom Fachbereich Mathematik der akademische Grad „Diplom-Naturwissenschaftshistorikerin“ / „Diplom-Naturwissenschaftshistoriker“ (Abkürzung „Dipl.-Nat.hist.“) verliehen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Studium der Geschichte der Naturwissenschaften vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit als Naturwissenschaftshistoriker. Die Studierenden sollen einen fundierten Überblick über die Geschichte der Naturwissenschaften im allgemeinen sowie gründliche Kenntnisse in der Geschichte eines speziellen naturwissenschaftlichen Faches oder der Mathematik erwerben. Dies schließt die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ein.

§ 3

Gliederung des Studiums, Studiendauer

(1) Das Studium der Geschichte der Naturwissenschaften gliedert sich in ein fachwissenschaftliches Grundstudium eines naturwissenschaftlichen Faches (d. h. Physik, Chemie, Biologie oder ein geowissenschaftliches Fach) oder der Mathematik in den entsprechenden Diplom-Studiengängen wissenschaftlicher Hochschulen und in ein naturwissenschaftshistorisches Hauptstudium.

(2) Die Regelstudienzeit für das Grundstudium richtet sich nach den für das fachwissenschaftliche Studium geltenden Diplom-Prüfungsordnungen. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt nach Abschluß des Grundstudiums einschließlich der Diplom-Hauptprüfung fünf Semester (2,5 Jahre).

§ 4

Prüfungen, Prüfungszweck

(1) Die Diplom-Hauptprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber das Studienziel erreicht hat. Er soll nachweisen, daß er

1. sowohl in der allgemeinen Geschichte der Naturwissenschaften als auch in der Geschichte eines speziellen naturwissenschaftlichen Faches oder der Mathematik Kenntnisse erworben hat und Methoden beherrscht, die ihn befähigen, sich ein selbständiges Urteil über naturwissenschaftshistorische Fakten und Probleme zu bilden, diese in ihrer historischen Bedeutung einzuschätzen und Quellen verschiedener Epochen und Kulturkreise zu interpretieren,
2. im Nebenfach Alte Geschichte oder Mittlere und Neuere Geschichte Kenntnisse erworben hat und Methoden beherrscht, die ihn befähigen, historische Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen,
3. im naturwissenschaftlichen beziehungsweise mathematischen Nebenfach vertiefte Kenntnisse des im Grundstudium studierten Faches erworben hat.

(2) Der Diplom-Hauptprüfung geht eine Diplom-Vorprüfung in einem naturwissenschaftlichen Fach oder in Mathematik voraus. Sie ermöglicht die Feststellung, ob der Bewerber über ausreichendes fachwissenschaftliches Grundlagenwissen im Hinblick auf das naturwissenschaftshistorische Hauptstudium verfügt. Die Diplom-Vorprüfung wird nach den für die Studiengänge geltenden Diplom-Prüfungsordnungen abgenommen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auch eine Diplom-Vorprüfung einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung als Voraussetzung für das naturwissenschaftshistorische Hauptstudium anerkennen.

§ 5

Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch für die Diplom-Hauptprüfung besteht unabhängig von der Studienzeit für die Bewerber, die für den Studiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert sind oder waren.

(2) An der Diplom-Hauptprüfung kann nicht teilnehmen, wer diese an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Möglichkeit der Befreiung gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) bleibt unberührt.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. 3 Professoren,
2. 1 Hochschulassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,
3. 1 Student.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre, die studentischen Vertreter für ein Jahr gewählt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreter für den Prüfungsausschuß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professoren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Hierbei wirkt er mit dem Studienreformausschuß des Fachbereichsrates zusammen. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Bewerber zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Sitzungsordnung gemäß einberufen worden ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(7) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befaßt sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht im vollen Umfang ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuß zuzuleiten.

(8) Auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann jede im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Prüfungsausschuß vorgelegte Angelegenheit mit Ausnahme der nach Absatz 7 zur Entscheidung oder Überprüfung vor den Fachbereichsrat gebracht werden.

(9) Der Prüfungsausschuß kann Aufgaben an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(10) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

Prüfer

(1) Die Prüfungsberechtigung wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden. Die Bestätigung als Prüfer kann einem Mitglied des Lehrkörpers nicht versagt werden, wenn es wesentlich die Ausbildung der Studierenden in dem betreffenden Prüfungsfach getragen hat. Die Namen

der Prüfer und der Umfang der Prüfungsberechtigung sind unverzüglich intern zu veröffentlichen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt für jede Diplom-Hauptprüfung die jeweiligen Prüfer.

(3) An jeder mündlichen Prüfung nimmt ein Beisitzer teil, der die durch die Diplom-Hauptprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und der Universität Hamburg angehört. Dieser wird vom Prüfer oder auf zu begründenden Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(4) Der Bewerber kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Die Termine der Prüfungen sind eine Woche vorher in geeigneter Weise fachbereichsintern anzukündigen.

(5) Der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit kann der Bewerber Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(6) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Bewerber zu einem Prüfungstermin nicht oder bricht er die Prüfung ab, ohne daß ein wichtiger Grund nach § 9 vorliegt, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(2) Unternimmt der Bewerber einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 3 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer fertigt über das Vorkommen eines Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuß; dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(3) Ein Bewerber, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt. Andernfalls ist dem Bewerber sobald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne daß dieses als Wiederholung gilt.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9

Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Bewerber kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die abgebrochenen Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist das Zeugnis eines Arztes vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Bewerber erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein Bewerber, der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Grundes vollständig erbringt, kann sich im nachhinein nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes berufen.

§ 10

Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in den in § 3 Absatz 1 genannten Studiengängen des Grundstudiums an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbers.

§ 11

Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit und mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden vier Fächern:

- a) Allgemeine Geschichte der Naturwissenschaften
- b) Geschichte eines naturwissenschaftlichen Faches oder der Mathematik (nach Maßgabe der Studienordnung)
- c) Alte Geschichte oder Mittlere und Neuere Geschichte
- d) ein naturwissenschaftliches Fach oder Mathematik (nach Maßgabe der Studienordnung)

Die Prüfungen a) bis d) beziehen sich auf den Inhalt der in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Gebieten, wobei die Prüfungsfächer b) und d) in einem engeren inhaltlichen Zusammenhang stehen sollen. Die Wahl der Fächer b) und d) bedarf daher der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung c) oder d) kann studienbegleitend auch vor Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden. Die übrigen Prüfungen sind nach Abgabe der Diplomarbeit innerhalb von drei Monaten abzulegen.

(3) Die Prüfungen a) und b) können von demselben Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Bewerber kann in einem Zusatzfach mündlich geprüft werden. Die Prüfung im Zusatzfach soll die Teilprüfungen sinnvoll ergänzen.

§ 12

Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Prüfung c) oder d) studienbegleitend abgelegt werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife,
2. der Nachweis über eine bestandene Diplom-Vorprüfung gemäß § 4 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3,
3. der Nachweis, daß der Bewerber für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war,
4. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich der Bewerber an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche er nicht bestanden hat,
5. gegebenenfalls Vorschläge zur Bestellung der Prüfer beziehungsweise des Prüfers,
6. bei einer Wiederholungsprüfung gegebenenfalls den Nachweis gemäß § 16 Absatz 3,
7. sieben Leistungsbescheinigungen nach Maßgabe der Studienordnung, und zwar je zwei für die Prüfungsfächer gemäß § 11 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie je eine für die Prüfungsfächer gemäß § 11 Absatz 1 Buchstaben c) und d), ferner eine über die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit,
8. der Nachweis hinreichender Lateinkenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses, ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 und 6 bis 8 nicht erfüllt sind oder
2. der Bewerber gemäß § 5 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(2) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel etwa 30 Minuten; jeder Bewerber hat ein Anrecht darauf, 30 Minuten lang geprüft zu werden.

(3) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(4) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unter-

ziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber nach jeder Prüfung vom Prüfer mitzuteilen.

(6) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 14

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, ob der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus dem Fach Geschichte der Naturwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer der Arbeit beträgt sechs Monate.

(2) Der Bewerber kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit unterbreiten. Diese berücksichtigt der Prüfer bei der Bestimmung des Themas, soweit möglich und vertretbar. Der Prüfer, der das Thema bestimmt hat, übernimmt nach Möglichkeit die Betreuung der Diplomarbeit.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird nach Mitteilung des Prüfers durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu gestalten, daß die Diplomarbeit in sechs Monaten abschließbar ist.

Auf besonderen Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß ein Bewerber rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe selbständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens drei Monate verlängern; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, wird für die Diplomarbeit die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(8) Die Diplomarbeit soll innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Dem Bewerber wird die Note unverzüglich mitgeteilt.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. § 13 Absatz 6 gilt entsprechend.

(10) Die Note der Diplomarbeit wird gebildet aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer. Die Note der Arbeit lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

Wird die Arbeit von einem Prüfer „nicht ausreichend (5,0)“, von dem anderen Prüfer aber mit „ausreichend (4,0)“ bewertet, so wird ein dritter Prüfer vom Prüfungsausschuß bestellt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Note der Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“ zu bewerten ist, sofern der dritte Prüfer mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ für die Arbeit vergibt.

§ 15

Ergebnis der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten für die mündlichen Prüfungen (Fachnoten) und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend (4,0)“ lauten.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung wird gebildet aus dem Durchschnitt der vier Fachnoten und der beiden von den Prüfern der Diplomarbeit vergebenen Noten beziehungsweise im Falle von § 14 Absatz 10 Satz 3 der Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht 2. Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 14 Absatz 10 Satz 2 entsprechend.

(3) Das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzfach geht nicht in das Ergebnis der Diplom-Hauptprüfung ein.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden, können die mündlichen Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden, jeweils zweimal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigelegt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden, kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsausschuß soll die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig machen, daß der Bewerber an einer Studienberatung teilnimmt.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, gegebenenfalls die Note des Zusatzfaches, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber

hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit sowie den Vermerk enthält, daß die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Verleihung des Diplomgrades

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Bewerber eine Diplommurkunde ausgehändigt, durch die der akademische Grad „Diplom-Naturwissenschaftshistorikerin“ / „Diplom-Naturwissenschaftshistoriker“ verliehen wird.

(2) Die Diplommurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber vorsätzlich oder grob fahrlässig die Zulassung zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Wird die Prüfung für ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuß die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplommurkunde ist einzuziehen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Bewerber kann nach Abschluß der Diplom-Hauptprüfung auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt werden. Vor Abschluß der Prüfung kann Einsicht nur gewährt werden, sofern dies zur Verfolgung von rechtlichen Interessen des Bewerbers im Hinblick auf die Prüfung erforderlich ist.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 21

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen die in dieser Prüfungsordnung genannten Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 26. Juni 1988

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1581

Studienordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften Diplom an der Universität Hamburg

Vom 25. Juni 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 26. Juni 1988 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik am 25. Juni 1986 auf der Grundlage von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften Diplom an der Universität Hamburg nach Anhörung des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienberechtigung

§ 3 Gliederung und Dauer des Studiums

II. Grundstudium

§ 4 Ziele des Grundstudiums

§ 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

III. Hauptstudium

§ 6 Studienvoraussetzungen

§ 7 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

§ 8 Diplomarbeit

§ 9 Studienleistungen im Rahmen des Hauptstudiums

IV. Studienberatung

§ 10 Studienberatung

V. Schlußbestimmungen

§ 11 Funktionsbezeichnungen

§ 12 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Beachtung der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften vom 25. Juni 1986 Inhalt und Aufbau des Studiums für den betreffenden Studiengang.